

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die durch Aushang bekannt gemachten Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen und beim Aufenthalt auf dem Bahngelände. Zum Bahngelände gehören die Seilbahn- und Lift-Schlepptrasse, Gleisanlagen, Stationen, Fahrgastbereitstellung- und Warteräume, Bahnsteige und deren Zugänge.
- (2) Soweit für Wanderwege, Klettersteige, Abfahrtsstrecken usw. eine Haftung der Bahn nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen besteht, wird auf § 9 Abs. 2 verwiesen. Über deren Benutzung entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich in freier Einschätzung seiner persönlichen Befähigung; auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf international anerkannte Verhaltensregeln (z. B. FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer) wird hingewiesen. Pisten- und Wegezeichnungen sollten im eigenen Interesse beachtet werden. Insbesondere sind die Lawneninformationen zu beachten. Auf die in § 5 näher bezeichneten Folgen wird verwiesen.

§ 2 Ordnung und Sicherheit

- (1) **Allgemeine gültige Bestimmungen:**
 - Schilder zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich.
 - Den vom Bahnpersonal gegebenen Anweisungen zur Durchführung des Betriebes, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Bahnanlagen und im Bahnverkehr ist unverzüglich Folge zu leisten.
 - Sofern das Bahnpersonal keine abweichende Anordnung trifft, ist es nicht gestattet:
 - die Bahnanlagen und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffnet sind, zu betreten,
 - die Anlagen, die Betriebseinrichtungen und die Fahrzeugschienen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Hindernisse zu schaffen, die Bahnen und Fahrzeugschienen unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen, andere betriebstörende oder betriebsgefährdenden Handlungen vorzunehmen oder die Stützen zu besteigen. Für die Beseitigung von Verunreinigungen und Hindernissen sind vom Verursacher die Kosten oder mindestens 50,- € zu entrichten, sofern er nicht den Nachweis eines geringeren Schadens erbringt,
 - an anderen als dazu bestimmten Stellen und als der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge ein- oder auszusteigen,
 - die Fahrzeuge – auch im Falle einer Störung – außerhalb der Station zu verlassen,
 - während der Beförderung und in den Stationen zu rauchen,
 - Gegenstände außerhalb der Fahrzeugschienen oder der Liftrassen herauszuhalten, während der Fahrt
 - Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen sowie sich von den Stützen der Anlage abzustößen.
 - Nach der Beendigung der Fahrt sind die Beförderungsfahrzeuge sowie Ausstiegstellen in der angezeigten Richtung zugänglich zu verlassen.
 - Mitgeführtes Sportgerät darf nicht die Sicherheit der Fahrgäste gefährden.

- (2) **Bestimmungen für die Beförderung mit Schienenbahnen:**
 - Der Aufenthalt im Bereich der Gleisanlagen ist nicht gestattet.
 - Solange sich eine Schienenbahn bewegt, ist es verboten, Trittbretter zu betreten oder Türen zu öffnen.
 - Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO).

- (3) **Bestimmungen für die Beförderung mit Kabinenbahnen:**
 - Die Türen in den Kabinenbahnen und auf den Einstiegsplattformen dürfen nur das Betriebspersonal oder auf besondere Anweisung geöffnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Betriebsstörungen.

- (4) **Bestimmungen für die Beförderung von Sesselbahnen:**
 - Kinder bis 1,25 m Körpergröße dürfen Sesselbahnen in der Regel nur benutzen, wenn sie mit Erwachsenen zusammen befördert werden (bei 6er-Sesselbahnen dürfen nicht mehr als 2 Kinder nebeneinander sitzen). Kinder, welche die Fußstützen des Sicherheitsbügels nicht erreichen, dürfen nur gemeinsam mit Personen, welche die Fußstützen erreichen, mitfahren.
 - Das mutwillige Schaukeln mit und in den Fahrzeugschienen in Längs- und Querneigung, sich hinauslehnen sowie das Platzwechseln während der Fahrt sind verboten.
 - Fußgänger sind an allen Sesselbahnen von der Beförderung ausgeschlossen.
 - Gebrechliche Personen benutzen die Sesselbahnen auf eigene Gefahr; sie können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

- (5) **Bestimmungen für die Beförderung mit Schleppliften:**
 - Die Benutzung eines Schleppliftes setzt voraus, dass der Fahrgast die erforderliche Übung und Fertigkeit für die sichere Beförderung besitzt, damit er Dritte und den Betriebsablauf nicht gefährdet.
 - Schlepplifte sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - weitere Personen mitzuschleppen; das Mitnehmen von kleinen Kindern kann vom Bahnpersonal zugelassen werden,
 - mutwillig aus der Spur fahren (Slalomfahren).
 - sich ohne Notlage nur mit den Händen am Bügel festhalten und schleppen zu lassen, es sei denn, dass die Bauart des Schleppliftes dies erfordert,
 - den Schleppbügel zwischen die Beine zu nehmen, soweit es sich nicht um Schleppsteller handelt,
 - die Schlepptrasse außer zur Beförderung zu betreten.
 - Das Queren der Schlepptrasse ist nur an den dafür vorgesehenen Kreuzungen erlaubt und hat zügig zu erfolgen; der Schleppbetrieb hat Vorrang.
 - Die Fahrt kann nur an der Talstation begonnen und an der Bergstation beendet werden. Bei einem Sturz während der Fahrt sind die Schleppbügel usw. sofort freizugeben; die Schlepptrasse ist unverzüglich freizumachen.
 - Nur geübte Sportler dürfen diese Anlagen mit Snowboard, Swingbo oder Monoski befahren.
 - Die Sportgeräte müssen mit Stoppnern ausgerüstet oder mittels Fangriemen am Fuß des Benutzers festgeschnallt sein.
 - Snowboard-Fahrer müssen bei Fahrt im Schlepplift den Schuh aus der rückwärtigen Bindung herausnehmen und den Fuß frei auf eine rutschfeste Unterlage zwischen den Bindungen auf dem Brett abstützen.
 - Die Benutzung von Schleppliften mittels Schlitzen ist nicht gestattet; ausgenommen ist die Beförderung von Rettungsgeräten.
 - Andere Geräte wie Flugdrachen, Gleitschirme oder Skibobs werden nicht transportiert.

§ 3 Beförderungen von Personen

- (1) Der Fahrgast hat Anspruch auf Beförderung, soweit nach dem Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz oder sonstigen Vorschriften eine Beförderungspflicht besteht und die Beförderung mit den vorhandenen Anlagen möglich und zulässig ist. § 8 bleibt unberührt.
- (2) Die Beförderungszeiten werden in dem ausgehängten Fahrplan bekannt gemacht. Besondere Vereinbarungen bleiben unberührt, das gilt auch für im Fahrplan nicht vorgesehene Fahrten.
- (3) Auf begründetes Verlangen körperbehinderter Personen werden die Fahrzeugschienen zum Ein- und Aussteigen angehalten oder wird ihre Geschwindigkeit herabgesetzt. Eine Gewähr für die Eignung der Anlagen zur Beförderung solcher Personen wird nicht übernommen.

§ 4 Beförderungen von Sachen

- (1) Die Mitnahme von Tieren, Handgepäck und Sportgeräten usw. ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine unzumutbare Belästigung und keine Gefahren für Personen, Sachen oder die Bahn entstehen. Sportgeräte sind – soweit vorhanden – in die dafür bestimmten Haltevorrichtungen unterzubringen. Bei der Beanspruchung zusätzlicher Fahrgasträume kann die Bahn hierfür Zusatzentgelte verlangen. Bei der Beförderung von Flugdrachen darf bei der Wankbahn die maximale Länge von 4,2 m nicht überschritten werden.
- (2) Die Mitnahme von Schusswaffen, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen ist verboten, es sei denn, dass sie von Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Jagdberechtigten mitgeführt werden. Für jeglichen Schadenfall aus der Mitführung dieser Gegenstände tragen sie selbst oder ihre Dienstherren die uneingeschränkte Haftung.

§ 5 Ausschluss von der Beförderung/Entzug des Fahrausweises

- (1) Von der Beförderung können Personen ausgeschlossen werden:
 - die gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen oder die Anweisungen des Bahnpersonals nicht befolgen,
 - die durch eigenes Fehlverhalten – auch beim Anstellen – für Fahrgäste eine unzumutbare Belästigung darstellen oder den Betriebsablauf erheblich stören.
- (2) Von der Beförderung sind Betrunkene auf allen Seilbahnen, Sessel- und Schleppliften ausgeschlossen.

- (2) Der Fahrausweis kann Personen auf Dauer oder zeitweise entzogen werden:
 - die die Sicherheit an Bahn- und Liftanlagen sowie auf Pisten/Abfahrtsstrecken gefährden,
 - die Weisungs- und Verbotstafeln missachten,
 - die gesperrte oder geschlossene Pisten befahren,
 - die bezeichnete Wald-, Wild- und Schongebiete betreten oder befahren,
 - die elektronische Zeitkarten benutzen, ohne die dazugehörige ID-Card vorlegen zu können,
 - die gegen § 6, Abs. 7 und 8 verstoßen haben.
- (3) Neben dem Entzug des Fahrausweises bleibt eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren vorbehalten.

§ 6 Fahrpreise und Fahrausweise

- (1) Die Benutzung der Anlagen ist nur Personen gestattet, für die ein Fahrausweis gelöst ist. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung vorzulegen und diesen bestimmungsgemäß bei sich zu tragen.
- (2) Die Fahrpreise werden durch Aushang an den Stationen bekannt gegeben.
- (3) Anspruch auf ermäßigte Fahrpreise für Gruppen usw. besteht nur, wenn diese geschlossen angereist sind. Gruppen, die erst am Ort der Beförderung zusammengestellt werden, können als solche nicht anerkannt werden. In Zweifelsfällen haben die Fahrgäste die Voraussetzung für eine Ermäßigung des Fahrpreises nachzuweisen.
- (4) Für Inhaber mit persönlichen Zeitkarten besteht Ausweispflicht. Kinder und Jugendliche müssen sich über ihr Alter ausweisen, sofern das Alter nicht aufgrund der Körpergröße einwandfrei festgestellt werden kann.
- (5) Bei Verlust oder bei nicht oder nur teilweiser Benutzung eines Einzel- oder Zeitausweises wird im Grundsatz kein Ausgleich gewährt.
- (6) Nicht ausgenutzte Talfahrkarten verfallen und werden nicht zurückerstattet. Einzelkarten sind nur am Lösungstag gültig.
- (7) Fahrausweise sind nicht übertragbar.
- (8) Saison-, Zeit- und Jahreskarten sind ausschließlich an unseren Anlagen für die Ausübung von Wintersport und Freizeitaktivitäten gültig. Es erfolgt keine Beförderung auf Saisonpässe / Zeit- und Jahreskarten für tägliche Fahrten, z. B. zur Arbeit, Schule.

§ 7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er:
 - sich keinen gültigen Fahrausweis verschafft hat,
 - sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich beim Durchschreiten der Sperre oder Kontrolle entwertet hat oder entwertet ließ,
 - den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Überprüfung vorlegt,
 - widerrechtlich einen Fahrausweis benutzt oder mit einem gefälschtem Fahrausweis angetroffen wird.Eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt vorbehalten. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt des Abs. 1 beträgt das 2-fache des für diese Beförderung vorgesehenen Fahrpreises, mindestens jedoch 40,- €.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf einen Zuschlag von 10,- €, wenn der Fahrgast innerhalb von einer Woche ab dem Feststellungstag der Bahn gegenüber nachweist, dass er im Zeitpunkt Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.
- (4) Das Kontrollpersonal ist berechtigt, bei Nichtvorlage der ID-Card die Swatch-Access-Uhr vorübergehend einzuziehen bzw. ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu berechnen.
- (5) Etwas weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Entbindung von der Beförderungspflicht

Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Witterungsverhältnisse sowie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder unvorhersehbare Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebs beeinträchtigen können, lassen die Beförderungspflicht um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbarer oder nicht zeitgeicher Behebung entfallen. Ein Anspruch auf Rückvergütung besteht in diesen Fällen nicht. Ebenso erfolgt keine Rückvergütung bei witterungsbedingten Einbußen sowie für nicht benutzte Fahrkarten infolge Krankheit oder Verletzung.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

- (1) Die Bahn haftet nach den jeweiligen gültigen unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Haftpflichtgesetzes.
- (2) Für Verschulden haftet die Bahn nur, wenn ihr, den gesetzlichen Vertretern, den leitenden Angestellten oder den Erfüllungsgehilfen (einschl. Hilfskräfte) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht wenn Leben, Körper oder Gesundheit des Geschädigten betroffen sind.
- (3) Alle nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche – insbesondere auch wegen Versäumnis von Zug- und Busanschlüssen – sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (4) Die Bahn haftet insbesondere nicht für die mit der sportlichen Betätigung verbundenen sowie für die den Bergen und der Witterung eigentümlichen Gefahren.

§ 10 Fundsachen

Wer eine verlorene Sache auf dem Bahngelände findet und an sich nimmt, ist verpflichtet, diese unverzüglich gemäß § 978 BGB dem Bahnpersonal übergeben.

§ 11 Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Entstehen des Anspruchs.
- (2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bahn.

§ 13 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.